

## **Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 16. September 2021 zur Neufassung der Meisterprüfungsverfahrensverordnung (MPVerfV)**

### **Zu § 2 Abs. 1 S. 2 MPVerfV-Entwurf:**

§ 2 Abs. 1 S. 2 Meisterprüfungsverfahrensverordnung-Entwurf (MPVerfV-Entwurf) regelt, dass der Prüfling mit der Anmeldung zu einem Teil der Meisterprüfung sein Wahlrecht zwischen mehreren örtlich zuständigen Prüfungsausschüssen ausüben kann. Hier kann es zu einer Mehrfachanmeldung der Prüflinge zu verschiedenen Teilen der Meisterprüfung in unterschiedlichen Kammerbezirken kommen. Ein bundesweites Register der Meisterprüflinge gibt es nicht. Um dieses Problem zu umgehen, können wir uns, wie auch vom BMWi angesprochen, eine Art Eigenerklärung des Prüflings vorstellen, in der er angibt, inwiefern bereits eine Anmeldung zu Prüfungsteilen erfolgt ist, um so ein Erschleichen von mehr als den gesetzlich erlaubten Prüfungsversuchen zu vermeiden.

### **Zu § 3 Abs. 4 S. 2 MPVerfV-Entwurf:**

Zwar gibt die Handwerksordnung vor, dass Stellvertreter berufen werden müssen, jedoch wird nicht vorgegeben, dass auch eine bestimmte Reihenfolge der Stellvertreter getroffen werden muss. Aus praktischen Gesichtspunkten sprechen wir uns daher gegen die Festlegung einer Reihenfolge aus. Es würde die Flexibilität des Meisterprüfungsausschusses erheblich erhöhen, wenn im Verhinderungsfall zwischen den Stellvertretern frei gewählt werden kann.

### **Zu § 6 Abs. 2 MPVerfV-Entwurf:**

Nach § 6 Abs. 2 MPVerfV- Entwurf sind nur die dort benannten Personen berechtigt, während der Abnahme von Prüfungsleistungen anwesend zu sein. Die Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses sollten ebenfalls berechtigt sein, während der Abnahme der Prüfungsleistung anwesend zu sein. Da der Meisterprüfungsausschuss letztendlich auch für die Bildung und Zusammensetzung der Prüfungskommissionen zuständig ist, ist ein Anwesenheitsrecht sinnvoll. So können Mitglieder des Meisterprüfungsausschusses einen Einblick in verschiedene Prüfungsteile erlangen.

### **Zu § 7 MPVerfV-Entwurf:**

Die Regelung betrifft die Folgen des Rücktritts von einem Teil der Meisterprüfung aus wichtigen Grund und der Nichtteilnahme an einer Prüfungsleistung. Hier sollte auf das Schriftformerfordernis nach § 7 Abs. 1 MPVerfV-Entwurf verzichtet werden. Angesichts der fortschreitenden Digitalisierung, die nicht zuletzt durch das OZG beschleunigt wird, sollte die Rücktrittserklärung auch in elektronischer Form möglich sein.

### **Zu § 8 Abs. 1 S. 1 MPVerfV-Entwurf:**

Nach § 8 Abs. 1 S. 1 MPVerfV-Entwurf soll eine Täuschungshandlung nur vorliegen, wenn ein nicht zugelassenes Hilfsmittel zur Beeinflussung des Prüfungsergebnisses benutzt wird. Diese Formulierung könnte zu erheblichen Problemen in der Prüfungspraxis führen. Wir regen daher an, in der Begründung darzulegen, wann durch das Benutzen eine Beeinflussung des Prüfungsergebnisses vorliegt und wer beweispflichtig ist. Es ist fraglich, ob die Prüfungsaufsicht eine Beeinflussung des Prüfungsergebnisses feststellen muss oder ob der Prüfling im Rahmen der Anhörung nachweisen muss, ob eine Beeinflussung gerade nicht vorlag.

**Zu § 9 Abs. 1 S. 2 MPVerfV-Entwurf:**

Diese Regelung betrifft die Bekanntgabe der Prüfungstermine. Termine für Prüfungsleistungen müssen zwei Monate im Voraus bekanntgegeben werden. Nach unseren Praxiserfahrungen führt die 2-Monats-Frist insbesondere bei der Durchführung von Prüfungen im Teil IV der Meisterprüfung zu Problemen, da die Vorbereitungskurse auf Nachfrage angeboten werden. Diese dauern in Vollzeitform 3-4 Wochen. In der Regel werden unmittelbar nach den Kursen die Prüfungstermine vergeben. Im Falle von kurzfristigen Vorbereitungskursen müssen Kursteilnehmer aufgrund der Bekanntgabefrist unter Umständen mehrere Wochen bis zur Prüfung warten. Für diese Fälle kann eine Ausnahme derart geregelt werden, dass die Bekanntgabe des Prüfungstermins am ersten Lehrgangstag genügt, sofern der Prüfungstermin unmittelbar an einen Prüfungsvorbereitungslehrgang anschließt.

**Zu § 10 MPVerfV-Entwurf:**

Hinsichtlich § 10 MPVerfV-Entwurf wurde bereits seitens des BMWi in dem virtuellen Austausch vom 10. September 2021 der Vorschlag erläutert, auch hier eine Stellvertreterregelung aufzunehmen. Dies befürworten wir.

**Zu § 11 MPVerfV-Entwurf:**

Hinsichtlich § 11 MPVerfV-Entwurf wurde, um Mehrfachanmeldungen entgegenzuwirken, ebenfalls in dem Austausch besprochen eine Art „Eigenerklärung“ des Prüflings aufzunehmen. Aus dieser Erklärung soll hervorgehen, dass der Prüfling sich keine Mehrfachanmeldungen erschleicht. Dies wird ebenfalls von uns befürwortet.

**Zu §§ 17 Abs. 5, 18 Abs. 4, 19 Abs. 2 und 20 Abs. 2 MPVerfV-Entwurf:**

Der Losentscheid wird nur in seltenen Fällen in der Praxis eine Rolle spielen, da die Regelung ein Stufenverhältnis vorsieht. Zunächst findet bei abweichenden Bewertungen von mehr als zehn Punkten einer Prüfungsleistung eine Verständigung zwischen der Prüfungskommission und dem Vorsitzenden des Meisterprüfungsausschusses statt. Erst wenn diese Verständigung zu keiner Einigung führt, entscheidet der Vorsitzende per Los, welches Prüfungskommissionsmitglied die abschließende Bewertung festlegt. Es stellt sich für uns die Frage, ob es – bei einem für den Prüfling ungünstigem Ausgang des Losverfahrens – zu Lasten des Prüflings gehen darf, wenn die Prüfungskommission zu keiner Einigung kommt. Insoweit könnte die Tatsache, dass die Bewertung der Prüfungsleistung von einem Losverfahren abhängt, als ungerecht empfunden werden – mit der Folge, dass die Regelung unter Akzeptanzproblemen leidet. Wir bitten daher nochmals zu prüfen, ob bei Abweichungen von mehr als zehn Punkten nicht ein arithmetisches Mittel gebildet und auf das Losverfahren verzichtet werden kann.

**Zu § 22 Abs. 1 S. 2 MPVerfV-Entwurf:**

Diese Regelung sieht erstmalig vor, dass eine vierwöchige Frist für die Mitteilung des Prüfungsergebnisses in einem Teil der Meisterprüfung vorgesehen ist. Die Frist beginnt nach Ablegung der letzten Prüfungsleistung im jeweiligen Teil der Meisterprüfung und ist für die Prüfungsausschüsse zwingend. Dies dürfte in der Praxis eine Herausforderung für die ehrenamtlichen Prüfer darstellen. Ziel der Verordnung ist es, das Ehrenamt zu entlasten und nicht den Druck zu erhöhen. Man könnte stattdessen für den Fristbeginn auf die Ablegung der jeweiligen Teil-Prüfungsleistungen abstellen. Dies widerspräche auch nicht den

Regelungen nach §§ 50a und 51 d Abs. 1 Nr. 8 HwO, da hier kein Zeitpunkt für den Fristbeginn festgelegt wurde.

**Zu § 23 Abs. 2 MPVerfV-Entwurf:**

Weiterhin möchten wir zu § 23 Abs. 2 MPVerfV-Entwurf eine Ergänzung anregen. Während § 13 MPVerfV-Entwurf für die aus § 46 HwO folgenden Befreiungsmöglichkeiten die Modalitäten der Antragstellung festlegt, fehlt eine entsprechende Regelung in § 23 Abs. 2 MPVerfV-Entwurf. Nach den uns vorliegenden Rückmeldungen aus der Praxis ist es hier zu Unklarheiten und Missverständnissen gekommen. Es soll ausgeschlossen werden, dass ein Antrag auf Befreiung von Prüfungsteilen zeitlich nach der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gestellt werden kann. Der Antrag auf Befreiung sollte daher zusammen mit der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung gestellt werden müssen.